jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/22 2008/11/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2008

Index

L94806 Bestattung Friedhof Leichenbestattung Totenbeschau Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
LeichenbestattungsG Stmk 1992 §23 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die belBeh hat mit dem angefochtenen Bescheid, wie sich aus dem Spruch erkennen lässt, den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem der Bfin die Bewilligung erteilt wurde, die Urne mit den Aschenresten ihres verstorbenen Sohnes an einer näher genannten Anschrift zu verwahren, gemäß § 66 Abs. 4 AVG "behoben". Damit hat die Behörde den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufgehoben und eine endgültige Entscheidung gefällt. Eine derartige ersatzlose Behebung der erstinstanzlichen Entscheidung, mit welcher der Antrag der Bfin auf Ausfolgung der Urne mit den Aschenresten ihres verstorbenen Sohnes erledigt worden war, ohne über den Antrag der Bfin zu entscheiden, war jedoch gemäß § 66 Abs. 4 AVG nicht zulässig. Wenn die belBeh die Auffassung vertrat, dass die Voraussetzungen des §& 23 Abs 4 tmk Leichenbestattungs 1992 nicht gegeben seien, hätte sie den Antrag der Bfin abweisen müssen, wozu es jedoch konkreter Feststellungen über den Sachverhalt bedurft hätte.

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche EntscheidungenInhalt der Berufungsentscheidung KassationBesondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008110025.X02

Im RIS seit

12.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at